



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Wahl von Funktionsträgern	4
§ 9 - gestrichen -	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen	5
§ 12 Haftung des Vereins	5
§ 13 Auflösung	5

Anschrift

Schützenverein
Lichtenrade e. V.
Miethepfad 8
12307 Berlin

Vorstand

Uwe Fröse (Vorsitzender)
Bernd Kupfer (Stellvertretender Vorsitzender)
Harald Hoepfner (Stellvertretender Vorsitzender)
Bernd Dorn (Stellvertretender Vorsitzender)
Daniele Kroll (Stellvertretende Vorsitzende)

Kontakt

Telefon 030 7213011
Fax 030 7217035
infos@schuetzenverein-berlin.de
<https://www.schuetzenverein-berlin.de>

Bankverbindung

Deutsche Bank Berlin
DE27 1007 0024 0885 1099 00
BIC DEUTDE33



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Lichtenrade e. V. mit Sitz in Berlin-Lichtenrade. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Schießsportarten.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle in Deutschland lebenden Personen werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.

Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bleibt bestehen.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) per Einschreiben erklärt werden.
4. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand oder in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung, sofern Kündigende es wünschen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ist der Aufenthaltsort des Mitgliedes unbekannt, erfolgt die Zustellung durch öffentlichen Aushang in den Vereinsräumen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeirufung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 7),
- b. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der Vereinsvorsitzenden/dem Vereinsvorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
3. der Vereinsschriftführerin/dem Vereinsschriftführer,
4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
5. der Vereinssportwartin/dem Vereinssportwart.

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.



Er ist zuständig für

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen des § 4.
5. Die Durchsetzung von Auflagen im Sinne des § 2 (Gemeinnützigkeitsklausel).
6. Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 8 Wahl von Funktionsträgern

Die Mitgliederversammlung wählt per Akklamation¹:

1. Eine/-n Gerätewart/-in und Stellvertreter/-in.
2. Eine/-n Jugendsportwart/-in und Stellvertreter/-in.
3. Zwei Kassenprüfer/-innen, von denen jeweils eine/-r jährlich ausscheidet und durch Neuwahl zu ergänzen ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Eine/-n Stellvertreter/-in Vereinssportwart/-in.

Die beiden Kassenprüfer/-innen haben im Laufe eines Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand aller Unterlagen zu prüfen. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, die Kassenführung.

§ 9 - gestrichen -

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 25 % sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.



Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der Erschienenen und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen und zur nächsten Sitzung zwecks Genehmigung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Haftung des Vereins

Für Schäden, die Vereinsangehörigen oder Gästen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die/der erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Berlin, im Dezember 1972

§ 10 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 23. März 1979 geändert

§ 4 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 19. April 1996 geändert

§ 5 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 19. April 1996 geändert

§ 7 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 19. April 1996 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 23. April 1999 geändert

§ 7 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 23. April 1999 geändert

§ 13 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 23. April 1999 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 22. Februar 2008 geändert

§ 8 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 22. Februar 2008 geändert

§ 2 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 28. Februar 2014 geändert

§ 9 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 28. Februar 2014 gestrichen

§ 13 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 28. Februar 2014 geändert

§ 10 der Vereinssatzung wurde durch Mitgliederbeschluss vom 20. März 2015 geändert

ⁱ Unter Akklamation versteht man im Allgemeinen einen zustimmenden Beifall in einer Versammlung. Insbesondere wird darunter eine Zustimmung zu einer Vorauswahl per Zuruf, Beifall oder einfachem Handzeichen verstanden. Hiermit unterscheidet sie sich von einer Abstimmung, wo mehrere Möglichkeiten erwogen werden.